

590 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (578 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wurde am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichnet.

Der Vertrag weist Besonderheiten auf, die sich in den Verträgen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die von Österreich mit anderen Staaten geschlossen worden sind, nicht finden. Hervorzuheben wäre, daß nur die Entscheidungen der „höheren“ Gerichte nach dem Vertrag der Anerkennung und der Vollstreckung fähig sind und daß nur Entscheidungen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten, vollstreckt werden können, während bezüglich anderer Entscheidungen nur eine allerdings sehr weitgehende Bindung eintritt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages wäre folgendes zu bemerken:

Im Artikel I wird eine Reihe von Begriffen, die im Vertrag verwendet werden, festgelegt.

Artikel II grenzt den Anwendungsbereich des Vertrages in sachlicher Beziehung ab; Gegenstand der Anerkennung und der Vollstreckung sind nur Entscheidungen der oberen Gerichte in Zivil- und Handelssachen.

Artikel III enthält den in jedem Vertrag dieser Art vorgesehenen Katalog der Versagungsgründe.

Im Artikel IV wird bestimmt, in welchen Fällen die internationale Zuständigkeit des Erstgerichtes im Sinne des Vertrages gegeben ist. Die in diesem Artikel enthaltenen Tatbestände be-

gründen keine innerstaatliche Zuständigkeit, sondern enthalten nur Regeln für die Beurteilung der Zuständigkeit im Verhältnis zwischen den beiden Staaten.

Im Artikel V wird die Wirkung der Anerkennung geregelt.

Artikel VI enthält den Grundsatz, daß Entscheidungen des Gerichtes des Erststaates im Zweitstaat zu vollstrecken sind, wenn die Entscheidungen anzuerkennen sind.

Der Artikel VII behandelt das Verfahren zwecks Vollstreckung österreichischer Entscheidungen, zu denen auch die gerichtlichen Vergleiche gehören.

Im Artikel VIII wird die Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland durch österreichische Gerichte behandelt.

Artikel IX behandelt die Wirkungen der Bewilligung der Registrierung oder der Exekution. Mit der Bewilligung der Registrierung oder der Exekution wird die ausländische Entscheidung hinsichtlich ihrer Wirkung für die Vollstreckung auf Grund dieser Bewilligung einer inländischen gleichgestellt.

Im Artikel X wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß das Verfahren zur Registrierung und zur Bewilligung der Exekution so rasch wie möglich sein soll. Dies ist bei der Bewilligung der Exekution nach österreichischem Recht bereits der Fall.

Artikel XI bestimmt, daß nur Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden können, die nach dem Inkrafttreten des Vertrages ergangen sind.

Artikel XII sieht vor, daß Schwierigkeiten, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages ergeben, auf diplomatischem Weg beizulegen sind.

2

Die Artikel XIII und XIV enthalten die üblichen Bestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrages.

Der Vertrag ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. März 1962 beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem National-

rat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (578 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 7. März 1962

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatte

Dr. Hofeneder
Obmann